

allein wie mir gestern und heute mitgetheilt worden ist, hat die Deputation der Ersten Kammer den Beitritt zu sämtlichen Abänderungen, die hier beschlossen sind, der Ersten Kammer vorgeschlagen. Es ist von Wichtigkeit, daß die hierüber abzulassende Ständische Schrift sobald als möglich befördert wird und unter der Voraussetzung, daß auch die Erste Kammer unseren Beschlüssen beitrifft, wäre es zweckmäßig, wenn die Kammer das Directorium ermächtigte, die Ständische Schrift, welche hierüber abgefaßt werden wird, vorbehaltlich späteren Vortrags in der Kammer zu vollziehen und abgehen zu lassen. — Ich frage die Kammer: ob dieselbe diese Ermächtigung dem Directorium ertheilen will? — Ertheilt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu dem Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend. Der Herr Abg. Mosch wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Mosch: Der Bericht der dritten Deputation über diesen Antrag des Herrn Abg. Schreck lautet also:

In der Sitzung vom 26. November 1866 wurde vom Herrn Abg. Schreck folgender Antrag eingebracht:

die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

Es möge hochdieselbe die Bestimmungen im zweiten Satze des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, „die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend“, entweder dahin:

daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstückstheilen zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstückbesitzer wegen der Geringfügigkeit dieser Entschädigung keine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch die Untergerichte selbständig (also ohne Beobachtung der im §. 202 flg. der provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 enthaltenen Vorschriften) die Einwilligung der gedachten Gläubiger ergänzen können,

oder wenigstens dahin abändern,

daß den Untergerichten die vorerwähnte selbständige Entschließung dann zustehen soll, wenn die erwähnte Geldentschädigung einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

(Siehe L.M. II. R. S. 20.)

Der Inhalt des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, dessen Abänderung beantragt wird, ist folgender:

### §. 2.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat auf diese Mittheilung — nämlich auf die von der Straßenbau-

behörde erhaltene Nachricht von der bevorstehenden Landabtretung — zu ermessen, ob eine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstückbesitzer nach Verhältniß der Forderungen und der Größe oder Geringfügigkeit des abzutrennenden Theiles des Grundstücks und der zu erwartenden Geldentschädigung entstehen könne oder nicht. Im letzteren Falle ist den Vorschriften in §. 57 des Gesetzes vom 6. November 1843 und §. 23 der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 nachzugehen und kann unter Beobachtung dieser Vorschriften von einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger abgesehen werden, wogegen im ersteren Falle die Grund- und Hypothekenbehörde ebenso wie bei Ablösungen nach §. 170 flg. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832 S. 210 flg.) die hypothekarischen Gläubiger insgesammt oder beziehentlich diejenigen, deren Befragung nach obigem Ermessen nothwendig erscheint, von der in Frage stehenden Landabtretung und der dafür zu erwartenden Geldentschädigung in Kenntniß zu setzen und ob sie auf dieselbe Anspruch machen, zu befragen hat.

Bei der mündlichen Begründung des Antrags hob der Antragsteller, welchen nach seiner Versicherung theils die bei Führung seiner Geschäfte gemachten Erfahrungen, theils die von Behörden vernommenen Klagen zu Stellung dieses Antrags veranlaßt haben, hervor:

daß die betreffende gesetzliche Bestimmung, welche lediglich im Interesse der hypothekarischen Gläubiger gegeben, wohl im Principe, aber nicht in der Ausführung richtig sei; man müsse einen Unterschied machen bezüglich des Betrags, um welchen es sich handle. Erkenne der Gesetzgeber an, daß die Genehmigung der Gläubiger durch die Behörde supplirt werden könne, sobald der Betrag geringfügig sei, so sei das Princip bereits verlassen, und es handle sich nur um die Behörde, welche die Genehmigung der Gläubiger zu ergänzen habe. Das Untergericht könne nun nach §. 2 der ergangenen Verordnung in keinem Falle, auch wenn der Entschädigungsbetrag für ein zu einem Wege abgetrenntes Stück Land noch so gering sei, die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger ergänzen, sondern müsse in allen Fällen das Grund- und Hypothekenbuch extrahiren, mit der Steuerbehörde in Vernehmen treten und einen gutachtlichen Bericht an das Bezirksappellationsgericht erstatten. Bei der enormen Anzahl von Fällen, in denen dergleichen gutachtliche Berichte zu erstatten seien, müsse dies eine Belästigung für die Grund- und Hypothekenbehörden sein. Das pflichtmäßige Ermessen des Grund- und Hypothekenrichters müsse doch regelmäßig auch für das Appellationsgericht maßgebend sein und es sei nicht abzusehen, warum das entfernte Appellationsgericht ein besseres und pflichtmäßigeres Ermessen haben solle, als der Grund- und Hypothekenrichter erster Instanz.

Vor Beurtheilung des gestellten Antrags war, da die angezogene Verordnung auf §. 57 des Gesetzes vom 6. November 1843 Bezug nimmt, nach welcher die Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger dann, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen eine Gefähr-